GEMEINDEAMT KÖSSEN
Bezirk Kitzbühel • 6345 Kössen • Dorf 14

Amtsleitung

Dr. Bernhard Penz
Tel.: +43 5375 6201 – 10
Fax: +43 5375 6201 – 29
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at
www.koessen.tirol.gv.at
DVR-Nr.: 059714
UID: ATU39247800

KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kössen vom 27.11.2019 über die Erhebung einer

Hundesteuer

Auf Grund des § 17 Abs.3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetztes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 und des § 1 Abs 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 wird verordnet:

§ 1
Hundesteuer

Die Gemeinde Kössen erhebt eine Hundesteuer.

§ 2
Höhe der Steuer

(1) Die Hundesteuer wird pro Haushaltsjahr vorgeschrieben und erhoben und vom Gemeinderat jährlich mit der Beschlussfassung über die Gebühren und Hebesätze festgesetzt.

(2) Die Hundesteuer beträgt für den ersten Hund pro Jahr € 90.—

(3) Die Hundesteuer beträgt für den zweiten Hund pro Jahr einen um 40% erhöhten Steuersatz von dem im § 2 Abs 2 in dieser Verordnung angeführten Betrag.

(4) Die Hundesteuer beträgt für den dritten und jeden weiteren Hund pro Jahr einen um 70% erhöhten Steuersatz von dem im § 2 Abs 2 in dieser Verordnung angeführten Betrag.

(5) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer jährlich € 45,--.

(6) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter die Steuersätze nach Abs. 1 bis Abs 4 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 5 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3
Steuerbefreiung

Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 4
Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

(1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat.

kossen
gemeinsam mehr

(2) Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabenanspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Hundesteuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 5
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Halter eines (oder mehrerer) über drei Monate alten Hunde(s) im Gemeindegebiet. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gemeinschuldner. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 6
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Kössen (Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2018) außer Kraft.

Kössen, am 27.11.2019

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

GEMEINDE KÖSSEN * Bez. Kitzbühel *

Reinhold Flörl

Angeschlagen am: 28.11.2019
Abzunehmen am: 13.12.2019
Abgenommen am: 16. DEZ. 2019

KÖSSEN
gemeinsam mehr